

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/9/23 5Ob151/75, 5Ob14/80, 7Ob551/86, 5Ob156/07p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1975

Norm

ABGB §482

ABGB §847

LiegTeilG §3

Rechtssatz

Ist das zu teilende Grundstück mit einer Fahrrechts - Servitut belastet, die sich räumlich nicht auf das abzuschreibende Trennstück erstreckt, so können sich auch reallastähnliche Elemente einer solchen Dienstbarkeit (hier Wegerhaltung) nicht darauf beziehen, wenn es zu einer Abschreibung des Trennstückes kommt. Steht fest, daß sich diese Servitut einschließlich der Erhaltungsverpflichtung nicht länger auch auf das abzuschreibende Trennstück erstreckt, dann ist eine lastenfreie Abschreibung ohne Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten zulässig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 151/75

Entscheidungstext OGH 23.09.1975 5 Ob 151/75

- 5 Ob 14/80

Entscheidungstext OGH 02.09.1980 5 Ob 14/80

nur: Steht fest, daß sich diese Servitut einschließlich der Erhaltungsverpflichtung nicht länger auch auf das abzuschreibende Trennstück erstreckt, dann ist eine lastenfreie Abschreibung ohne Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten zulässig. (T1) Beisatz: Nur wenn die Ausübung der Servitut auf dem abzutrennenden Teilstück dauernd unmöglich geworden ist, ist die Dienstbarkeit von selbst erloschen. (T2)

- 7 Ob 551/86

Entscheidungstext OGH 13.03.1986 7 Ob 551/86

 nur T1; Veröff: JBI 1986,644 = SZ 59/50

- 5 Ob 156/07p

Entscheidungstext OGH 16.10.2007 5 Ob 156/07p

 Auch; nur T1; Veröff: SZ 2007/157

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0018223

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at